

Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

nach § 36 der GewO

- Informationen
- Sachverständigenordnung
- Gebührentarif
- Literaturhinweise



Inhaltsverzeichnis

Der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige	2
Sachverständigenordnung der Industrie- und Handelskammer Dresden	7
Gebühren für die öffentliche Bestellung und Vereidigung	17
Literatur für den öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen	18

Der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige der Industrie- und Handelskammer

1. Bedeutung der öffentlichen Bestellung

Die Industrie- und Handelskammern in Sachsen haben die hoheitliche Aufgabe, Sachverständige nach § 36 der Gewerbeordnung (GewO) öffentlich zu bestellen und zu vereidigen.

Durch die öffentliche Bestellung von Sachverständigen nach § 36 der GewO soll erreicht werden, Gerichten, Behörden, Wirtschaft und der Allgemeinheit besonders zuverlässige, glaubwürdige und auf einem bestimmten Sachgebiet besonders sachkundige und erfahrene Personen zur Verfügung zu stellen, wenn ein Bedarf hierfür besteht. Die öffentliche Bestellung erleichtert die Suche nach fachlich und persönlich besonders geeigneten Sachverständigen, weil öffentlich bestellte Sachverständige von der bestellenden Stelle unter bestimmten Kriterien überprüft worden sind und überwacht werden.

Die öffentliche Bestellung erfolgt deshalb ausschließlich im öffentlichen Interesse, nicht um den persönlichen Zielen oder Vorstellungen eines Antragstellers Rechnung zu tragen. Sie ist insbesondere keine Zulassung zu einem Beruf, sondern die Zuerkennung einer besonderen Qualifikation.

Die öffentliche Bestellung ist deshalb von bestimmten Voraussetzungen abhängig, die in den §§ 2 und 3 der Sachverständigenordnung der IHK Dresden (SVO) genannt sind.

Bitte nehmen Sie die Bestimmungen aus der SVO genau zur Kenntnis, wenn Sie sich für die öffentliche Bestellung als Sachverständiger interessieren.

2. Die Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung

Die wesentlichen Voraussetzungen sind:

Das öffentliche Bedürfnis

Für das Sachgebiet, für das eine öffentliche Bestellung beantragt wird, muss ein Bedarf an Sachverständigenleistungen in nicht unerheblichem Umfang bestehen. Es genügt nicht, dass ein Sachverständiger vielleicht ein oder zwei Anfragen nach einem bestimmten Sachverhalt hatte.

Die "besondere Sachkunde"

Auf dem betreffenden Sachgebiet hat der Antragsteller zur Überzeugung der Kammer seine besondere Sachkunde nachzuweisen.

Besondere Sachkunde heißt erheblich über dem Durchschnitt liegende Fachkenntnisse und praktische Erfahrungen sowie die Fähigkeit, Gutachten erstatten zu können.

Die ordnungsgemäße Ausübung des Berufs ist noch kein ausreichender Nachweis besonderer Sachkunde. Eine nähere Konkretisierung enthalten die fachlichen Bestellungsbedingungen, die es für eine Reihe von besonders bedeutenden Sachgebieten gibt und auf die wir besonders hinweisen. Wir bitten insbesondere von der jeweiligen notwendigen Vorbildung Kenntnis zu nehmen und dies vor der Antragstellung zu berücksichtigen. Eine Liste der fachlichen Bestellungsbedingungen finden Sie im Internet unter www.ifsforum.de.

Zur "besonderen Sachkunde" gehört insbesondere die Fähigkeit, das Fachwissen in Gutachtenform so darzustellen, dass die Ergebnisse und Überlegungen nachvollziehbar sind. Nachvollziehbarkeit bedeutet, das Gutachten so aufzubauen und zu begründen, dass ein Laie (z. B. Richter) es verstehen und auf seine Plausibilität überprüfen, ein Fachmann die Gedankengänge und Argumente des Sachverständigen, die zu einem Ergebnis bzw. einer bestimmten Meinung führen, im Einzelnen überprüfen kann.

Die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift und die Ausdrucksfähigkeit sind ebenso Inhalt der "besonderen Sachkunde" wie die Kenntnis und Berücksichtigung der für die Gutachtertätigkeit wichtigen rechtlichen Rahmenbedingungen (z. B. die Pflichten eines Sachverständigen als Gerichtsgutachter oder bei Privataufträgen).

Jedem Interessenten für die öffentliche Bestellung ist deshalb dringend anzuraten, sich sorgfältig, gründlich und gezielt vorzubereiten. Dies kann in Form des Selbststudiums, Besuch von Seminaren, Fachtagungen, selbständiger Tätigkeit als Sachverständiger oder Mitarbeiter bei einem anderen erfahrenen Sachverständigen geschehen.

Die persönliche Eignung

Gegen die persönliche Eignung des Antragstellers dürfen keine Bedenken bestehen. Dies setzt voraus, dass der Antragsteller nicht nur aufgrund seiner persönlichen Eigenschaften Gewähr dafür bietet, die Gutachtertätigkeit objektiv und unparteiisch auszuüben, sondern diese Anforderung unter Berücksichtigung seines gesamten Umfeldes auch erfüllen kann. Wesentliche Eigenschaften in diesem Zusammenhang sind persönliche Zuverlässigkeit, Charakterstärke, Unparteilichkeit, Sachlichkeit und Unabhängigkeit. Interessenverbindungen jeder Art stellen die persönliche Eignung grundsätzlich in Frage, weil die Sorge besteht, dass der Sachverständige möglicherweise nicht unabhängig tätig sein kann und damit Objektivität und Unparteilichkeit in den Augen der Öffentlichkeit nicht mehr gewährleisten können. Zur persönlichen Eignung gehören auch der Ruf und das Ansehen des Antragstellers in der Öffentlichkeit und bei seiner Berufsausübung.

Schon geringe Bedenken hinsichtlich der persönlichen Eignung reichen aus, um die öffentliche Bestellung zu versagen, da der Schutz der Öffentlichkeit und das Vertrauen in öffentlich bestellte Sachverständige Vorrang vor den privaten Interessen des Antragstellers haben muss.

Weitere Voraussetzungen

Alle weiteren Voraussetzungen bitten wir aus § 3 der SVO zu entnehmen.

Weiterbildung zu den rechtlichen Rahmenbedingungen für die Sachverständigentätigkeit

Für die öffentliche Bestellung ist der Nachweis der Teilnahme an Sachverständigenseminaren zu folgenden Themen erforderlich:

- Aufbau und Inhalt eines Sachverständigengutachtens
- Der Sachverständige im Privatauftrag
- Der Sachverständige als Gerichtsgutachter
- Der Sachverständige als Schiedsgutachter

Nach § 17 SVO muss der öffentlich bestellte Sachverständige sich immer im erforderlichen Umfang weiterbilden und die Nachweise müssen der Kammer regelmäßig vorgelegt werden.

3. Der Antrag auf öffentliche Bestellung

Das Verfahren auf öffentliche Bestellung wird durch einen formlosen schriftlichen Antrag eingeleitet, der bei der IHK Dresden einzureichen ist. Der Antrag muss die genaue Beschreibung des Sachgebietes mit einer eingehenden Erläuterung enthalten.

Sofern Sie ein Sachgebiet beantragen wollen, für das es noch keine fachlichen Bestellungs Voraussetzungen gibt, muss der Antrag eine präzise Umschreibung und Abgrenzung des Sachgebiets enthalten. Die Motive für die Antragstellung sollen eingehend erläutert werden. Der Antrag ist gebührenpflichtig.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) vollständig ausgefüllter IHK Fragebogen;
- b) Tabellarischer Lebenslauf;
- c) Ausführliche Darlegungen zur bisherigen beruflichen Tätigkeit auf das Bestellungsgebiet bezogen;
- d) Beglaubigte Abschriften oder Kopien aller antragsrelevanten Zeugnisse, Diplome oder sonstigen Urkunden, insbesondere über die Berechtigung zur Führung etwaiger akademischer Titel und Grade oder sonstiger Berufsbezeichnungen, Beschäftigungsnachweise (Die Beglaubigung kann durch gleichzeitige Vorlage der Originale bei der IHK Dresden ersetzt werden);
- e) Führungszeugnis „zur Vorlage bei einer Behörde“ neusten Datums im Original nach § 30 BZRG, ist zu beantragen und direkt an die IHK Dresden, GB Industrie und Außenwirtschaft, Langer Weg 4, 01239 Dresden senden zu lassen;
- f) Gewerbezentralregisterauszug zur Vorlage bei einer Behörde im Original gem. § 150 Abs. 5 GewO (nur erforderlich bei gewerblicher Tätigkeit)
- g) Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung Ihres zuständigen Finanzamtes im Original (gem. Gültigkeitsdatum)
- h) Kopie der Berufshaftpflichtversicherung nach § 14 Abs. 2 SVO
- i) Bei Antragstellern in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis ist eine Zustimmungs- und Freistellungserklärung des Arbeitgebers erforderlich, die auf einem gesonderten Formblatt abzugeben ist (hierzu bitte entsprechendes Formular der IHK verwenden). Bei Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes ist die Frage der Nebentätigkeitsgenehmigung zu klären;
- j) Mindestens 3, maximal 5 selbständig erarbeitete Gutachten (in einem Ordner abgeben), die zum Nachweis der erheblich überdurchschnittlichen Sachkunde geeignet sind und ggf. weitere Unterlagen wie Ausarbeitungen, Veröffentlichungen, Aufsätze, wissenschaftliche Abhandlungen oder Untersuchungen, Vorträge und dergleichen, aus denen sich die nachzuweisende „besondere Sachkunde“ und die Fähigkeit zur Gutachtenerstattung ergibt (Diese Unterlagen werden nach Abschluss des Verfahrens zurückgegeben);
- k) qualifiziertes Zeugnis vom letzten / gegenwärtigen Arbeitgeber / Dienstherrn
- l) Ein Passbild als JPG-Datei

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass alle Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sind, anderenfalls muss der Antrag schon aus diesem Grunde abgelehnt bzw. eine etwa erfolgte öffentliche Bestellung zurückgenommen bzw. widerrufen werden.

4. Weiteres Verfahren bis zur Entscheidung

Überprüfung der eingereichten Unterlagen

Die IHK überprüft vorab die eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit.

Anhörung des Fachausschusses Sachverständigenwesen der IHK Dresden

Die IHK Dresden hat einen Fachausschuss Sachverständigenwesen gebildet, der zu jedem Antrag eine Stellungnahme abgibt. Dieser Fachausschuss wird von der Vollversammlung der Kammer jeweils für die Dauer der Wahlperiode berufen und setzt sich aus Vertretern der Wirtschaft, öffentlich bestellten Sachverständigen und weiteren besonders sachkundigen und / oder lebenserfahrenen Personen, wie z. B. Hochschullehren, Richtern zusammen.

Jeder neue Antragsteller wird zu einem persönlichen Vorstellungsgespräch vor dem Fachausschuss Sachverständigenwesen eingeladen.

Überprüfung durch Fachgremien

Die Feststellung der besonderen Sachkunde erfolgt grundsätzlich im Rahmen eines schriftlichen und/oder mündlichen Prüfungsverfahrens bei einem so genannten Fachgremium. Solche Fachgremien können entweder bei der IHK Dresden selbst oder bei einer anderen IHK oder bei anderen Einrichtungen, wie z. B. dem Institut für Sachverständigenwesen angesiedelt sein. Sie setzen sich aus ausgewiesenen, unabhängigen Fachleuten des jeweiligen Fachgebiets zusammen. Soweit für das beantragte Beststellungsgebiet noch kein einschlägiges Fachgremium existiert, kann die Überprüfung auch durch ein ad hoc gebildetes Fachgremium oder durch eine fachlich kompetente Einzelperson erfolgen.

Entscheidung

Das Ergebnis der Überprüfung wird dem Antragsteller grundsätzlich schriftlich in Form eines Bescheides, auf Wunsch auch in einem Gespräch bekannt gegeben. Der Antragsteller hat bis dahin zu jederzeit die Möglichkeit seinen Antrag zurückzunehmen.

5. Gebühren und Auslagen

Nach der geltenden Gebührenordnung der IHK Dresden betragen die Gebühren für die Überprüfung der Antragsunterlagen 500,00 EUR zuzüglich 150,00 EUR für die Entscheidung über den Antrag. Die Gebühren werden gesondert durch Gebührenbescheide erhoben.

Ferner hat der Antragsteller die Kosten zu tragen, die der IHK Dresden im Rahmen der Überprüfung der besonderen Sachkunde durch die Einschaltung von Fachgremien oder anderen Einrichtungen oder Personen entstehen. Hierüber wird gesondert ein Auslagenfestsetzungsbescheid erhoben.

Die IHK Dresden behält sich vor, hierfür einen angemessenen Kostenvorschuss zu verlangen.

6. Datenschutz

Die Mitarbeiter der IHK Dresden und die von ihr eingeschalteten Gremien unterliegen der Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflicht. Personenbezogene Daten und alle vorgelegten Unterlagen werden nur im Rahmen des Antragsverfahrens und zur Entscheidungsfindung genutzt. Die vorgelegten Gutachten können anonymisiert werden, soweit das die fachliche Beurteilung der Arbeiten nicht beeinträchtigt.

7. Auskunft

In dieser Informationsbroschüre kann nicht jede Besonderheit eines Einzelfalles berücksichtigt werden. Für ergänzende Auskünfte im Zusammenhang mit der öffentlichen Bestellung steht Ihnen die zuständige Mitarbeiterin der IHK Dresden gern zur Verfügung. Bevor Sie einen Antrag auf öffentliche Bestellung als Sachverständiger stellen, empfehlen wir Ihnen auf jedem Fall, sich mit uns in Verbindung zu setzen. In einem persönlichen Gespräch erhalten Sie den IHK-Fragebogen mit den dazugehörigen Anlagen.

Zuständige Referentin für das Sachverständigenwesen ist:

Nora Cramer
Tel.: 0351 2802197
Fax: 0351 28027197
E-Mail: cramer.nora@dresden.ihk.de

Zuständige Mitarbeiterin Sachverständigenwesen ist:

Petra Hänig
Tel.: 0351 2802-196
Fax: 0351 2802-7196
E-Mail: haenig.petra@dresden.ihk.de

Sachverständigenordnung Der Industrie- und Handelskammer Dresden

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Dresden hat am 02. Dezember 2015 gemäß § 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 254 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) und § 36 Abs. 3 und 4 der Gewerbeordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 626 Abs. 3 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 7 des Gesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Rechts der Industrie- und Handelskammern im Freistaat Sachsen vom 18. November 1991 (SächsGVBl. vom 22. November 1991, S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148) sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Errichtung und Neuabgrenzung der Bezirke der Industrie- und Handelskammern im Freistaat Sachsen vom 6. Mai 1998 (SächsGVBl. vom 23. Juni 1998, S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 19 der Verordnung vom 2. März 2012 (SächsGVBl. S. 163) folgende Sachverständigenordnung beschlossen:

I. Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung und Vereidigung

§ 1 Bestellungsgrundlage

Die Industrie- und Handelskammer bestellt gemäß § 36 der Gewerbeordnung auf Antrag Sachverständige für bestimmte Sachgebiete nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Öffentliche Bestellung

- (1) Die öffentliche Bestellung hat den Zweck, Gerichten, Behörden und der Öffentlichkeit besonders sachkundige und persönlich geeignete Sachverständige zur Verfügung zu stellen, deren Aussagen besonders glaubhaft sind.
- (2) Die öffentliche Bestellung umfasst die Erstattung von Gutachten und andere Sachverständigenleistungen wie Beratungen, Überwachungen, Prüfungen, Erteilung von Bescheinigungen sowie schiedsgutachterliche und schiedsrichterliche Tätigkeiten.
- (3) Die öffentliche Bestellung kann inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich erteilt werden. Die öffentliche Bestellung wird auf 5 Jahre befristet. Bei einer erstmaligen Bestellung und in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Zweifeln über die Fortdauer der persönlichen oder fachlichen Eignung des Sachverständigen, kann die Frist von 5 Jahren unterschritten werden.
- (4) Die öffentliche Bestellung erfolgt durch schriftlichen Bescheid (Bestellungsbescheid).
- (5) Die Tätigkeit des öffentlich bestellten Sachverständigen ist nicht auf den Bezirk der bestellenden Industrie- und Handelskammer beschränkt.

§ 3 Bestellungs Voraussetzungen

(1) Ein Sachverständiger ist auf Antrag öffentlich zu bestellen, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen vorliegen. Für das beantragte Sachgebiet muss ein Bedarf an Sachverständigenleistungen bestehen. Die Sachgebiete und die Bestellungs voraussetzungen für das einzelne Sachgebiet werden durch die Industrie- und Handelskammer bestimmt.

(2) Voraussetzung für die öffentliche Bestellung des Antragstellers ist, dass

- a) er eine Niederlassung als Sachverständiger im Geltungsbereich des Grundgesetzes unterhält;
- b) er über ausreichende Lebens- und Berufserfahrung verfügt;
- c) keine Bedenken gegen seine Eignung bestehen;
- d) er erheblich über dem Durchschnitt liegende Fachkenntnisse, praktische Erfahrungen und die Fähigkeit, sowohl Gutachten zu erstatten als auch die in § 2 Abs. 2 genannten Leistungen zu erbringen, nachweist;
- e) er über die zur Ausübung der Tätigkeit als öffentlich bestellter Sachverständiger erforderlichen Einrichtungen verfügt;
- f) er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt;
- g) er die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sowie für die Einhaltung der Pflichten eines öffentlich bestellten Sachverständigen bietet;
- h) er nachweist, dass er über einschlägige Kenntnisse des deutschen Rechts und die Fähigkeit zur verständlichen Erläuterung fachlicher Feststellungen und Bewertungen verfügt;
- i) er über die erforderliche geistige und körperliche Leistungsfähigkeit entsprechend den Anforderungen des beantragten Sachgebiets verfügt.

(3) Ein Sachverständiger, der in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis steht, kann nur öffentlich bestellt werden, wenn er die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt und zusätzlich nachweist, dass

- a) sein Anstellungsvertrag den Erfordernissen des Abs. 2 Buchst. g) nicht entgegensteht und dass er seine Sachverständigentätigkeit persönlich ausüben kann;
- b) er bei seiner Sachverständigentätigkeit im Einzelfall keinen fachlichen Weisungen unterliegt und seine Leistungen gemäß § 13 als von ihm selbst erstellt kennzeichnen kann;
- c) ihn sein Arbeitgeber im erforderlichen Umfang für die Sachverständigentätigkeit freistellt.

§ 4 Bestellungs voraussetzungen für Anträge nach § 36a GewO

(1) Für die Anerkennung von Qualifikationen des Antragstellers aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten die Voraussetzungen von § 36a Abs. 1 und 2 GewO.

(2) Im Übrigen gelten § 3 Abs. 2 und 3.

II. Verfahren der öffentlichen Bestellung und Vereidigung

§ 5 Zuständigkeit und Verfahren

(1) Die Industrie- und Handelskammer Dresden ist zuständig, wenn die Niederlassung des Sachverständigen, die den Mittelpunkt seiner Sachverständigentätigkeit im Geltungsbereich des Grundgesetzes bildet, im Kammerbezirk liegt. Die Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammer Dresden endet, wenn der Sachverständige die Niederlassung nach Satz 1 nicht mehr im Kammerbezirk unterhält.

(2) Über die öffentliche Bestellung entscheidet die Industrie- und Handelskammer nach Anhörung der dafür bestehenden Ausschüsse und Gremien. Zur Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen

kann sie Referenzen einholen, sich vom Antragsteller erstattete Gutachten vorlegen lassen, Stellungnahmen fachkundiger Dritter abfragen, die Einschaltung eines Fachgremiums veranlassen und weitere Erkenntnisquellen nutzen.

(3) Der Sachverständige erhält mit der öffentlichen Bestellung neben dem Bestellungsbescheid auch eine Bestellungsurkunde, den Rundstempel, den Ausweis, die Sachverständigenordnung und die dazu gehörigen Richtlinien. Bestellungsurkunde, Rundstempel und Ausweis bleiben Eigentum der Industrie- und Handelskammer Dresden.

§ 6 Zuständigkeit und Verfahren für Anträge nach § 36a GewO

(1) Abweichend von § 5 Abs. 1 besteht für den Antrag eines Sachverständigen aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der noch keine Niederlassung im Geltungsbereich des Grundgesetzes unterhält, die Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammer Dresden bereits dann, wenn der Sachverständige beabsichtigt, die Niederlassung nach § 5 Abs. 1 S. 1 im Kammerbezirk zu begründen.

(2) Für Verfahren von Antragstellern mit Qualifikationen aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten die Regelungen in § 36a Abs. 3 und 4 GewO.

§ 7 Vereidigung

(1) Der Sachverständige wird in der Weise vereidigt, dass der Präsident oder ein Beauftragter der Industrie- und Handelskammer an ihn die Worte richtet: "Sie schwören, dass Sie die Aufgaben eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und die von Ihnen angeforderten Gutachten entsprechend nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werden", und der Sachverständige hierauf die Worte spricht: "Ich schwöre es". Der Sachverständige soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben. Über die Vereidigung ist eine Niederschrift zu fertigen, die auch vom Sachverständigen zu unterschreiben ist.

(2) Der Eid kann auch mit religiöser Beteuerung geleistet werden.

(3) Gibt der Sachverständige an, dass er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so hat er eine Bekräftigung abzugeben. Diese Bekräftigung steht dem Eid gleich; hierauf ist der Verpflichtete hinzuweisen. Die Bekräftigung wird in der Weise abgegeben, dass der Präsident oder ein Beauftragter der Industrie- und Handelskammer die Worte vorspricht: "Sie bekräftigen im Bewusstsein ihrer Verantwortung, dass Sie die Aufgaben eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und die von Ihnen angeforderten Gutachten entsprechend nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werden" und der Sachverständige hierauf die Worte spricht: "Ich bekräftige es".

(4) Im Falle einer erneuten Bestellung oder einer Änderung oder Erweiterung des Sachgebiets einer bestehenden Bestellung genügt statt der Eidesleistung oder Bekräftigung die Bezugnahme auf den früher geleisteten Eid oder die früher geleistete Bekräftigung.

(5) Die Vereidigung durch die Industrie- und Handelskammer ist eine allgemeine Vereidigung im Sinne von § 79 Abs. 3 Strafprozessordnung, § 410 Abs. 2 Zivilprozessordnung.

§ 8 Bekanntmachung

Die Industrie- und Handelskammer macht die öffentliche Bestellung und Vereidigung des Sachverständigen in ihrer Kammerzeitschrift bekannt. Name, Adresse, Kommunikationsmittel und Sachgebietsbezeichnung des Sachverständigen können durch die Industrie- und Handelskammer oder einen von ihr beauftragten Dritten gespeichert und in Listen oder auf sonstigen Datenträgern veröffentlicht und auf

Anfrage jedermann zur Verfügung gestellt werden. Eine Veröffentlichung im Internet kann erfolgen, wenn der Sachverständige zugestimmt hat.

III. Pflichten des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen

§ 9 Unabhängige, weisungsfreie, gewissenhafte und unparteiische Aufgabenerfüllung

(1) Der Sachverständige darf sich bei der Erbringung seiner Leistungen keiner Einflussnahme aussetzen, die seine Vertrauenswürdigkeit und die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen gefährdet (Unabhängigkeit).

(2) Der Sachverständige darf keine Verpflichtungen eingehen, die geeignet sind, seine tatsächlichen Feststellungen und Beurteilungen zu verfälschen (Weisungsfreiheit).

(3) Der Sachverständige hat seine Aufträge unter Berücksichtigung des aktuellen Standes von Wissenschaft, Technik und Erfahrung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Sachverständigen zu erledigen. Die tatsächlichen Grundlagen seiner fachlichen Beurteilungen sind sorgfältig zu ermitteln und die Ergebnisse nachvollziehbar zu begründen. Er hat in der Regel die von den Industrie- und Handelskammern herausgegebenen Mindestanforderungen an Gutachten und sonstigen von den Industrie- und Handelskammern herausgegebenen Richtlinien zu beachten (Gewissenhaftigkeit).

(4) Der Sachverständige hat bei der Erbringung seiner Leistung stets darauf zu achten, dass er sich nicht der Besorgnis der Befangenheit aussetzt. Er hat bei der Vorbereitung und Erarbeitung seines Gutachtens strikte Neutralität zu wahren, muss die gestellten Fragen objektiv und unvoreingenommen beantworten (Unparteilichkeit).

Insbesondere darf der Sachverständige nicht

- Gutachten in eigener Sache oder für Objekte und Leistungen seines Dienstherrn oder Arbeitgebers erstatten.
- Gegenstände erwerben oder zum Erwerb vermitteln, eine Sanierung oder Regulierung der Objekte durchführen, über die er ein Gutachten erstellt hat, es sei denn, er erhält den entsprechenden Folgeauftrag nach Beendigung des Gutachtenauftrags und seine Glaubwürdigkeit wird durch die Übernahme dieser Tätigkeiten nicht infrage gestellt.

§ 10 Persönliche Aufgabenerfüllung und Beschäftigung von Hilfskräften

(1) Der Sachverständige hat die von ihm angeforderten Leistungen unter Anwendung der ihm zuerkannten Sachkunde in eigener Person zu erbringen (persönliche Aufgabenerfüllung).

(2) Der Sachverständige darf Hilfskräfte nur zur Vorbereitung seiner Leistung und nur insoweit beschäftigen, als er ihre Mitarbeit ordnungsgemäß überwachen kann; der Umfang der Tätigkeit der Hilfskraft ist kenntlich zu machen, soweit es sich nicht um Hilfsdienste von untergeordneter Bedeutung handelt.

(3) Hilfskraft ist, wer den Sachverständigen bei der Erbringung seiner Leistung nach dessen Weisungen auf dem Sachgebiet unterstützt.

§ 11 Verpflichtung zur Gutachtenerstattung

1) Der Sachverständige ist zur Erstattung von Gutachten für Gerichte und Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet.

(2) Der Sachverständige ist zur Erstattung von Gutachten und zur Erbringung sonstiger Leistungen im Sinne von § 2 Absatz 2 auch gegenüber anderen Auftraggebern verpflichtet. Er kann jedoch die Übernahme eines Auftrags verweigern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; die Ablehnung des Auftrags ist dem Auftraggeber unverzüglich zu erklären.

§ 12 Form der Gutachtenerstattung; gemeinschaftliche Leistungen

(1) Soweit der Sachverständige mit seinem Auftraggeber keine andere Form vereinbart hat, erbringt er seine Leistungen in Schriftform oder in elektronischer Form. Erbringt er sie in elektronischer Form, trägt er für eine der Schriftform gleichwertige Fälschungssicherheit Sorge.

(2) Erbringen Sachverständige eine Leistung gemeinsam, muss zweifelsfrei erkennbar sein, welcher Sachverständige für welche Teile verantwortlich ist. Leistungen in schriftlicher oder elektronischer Form müssen von allen beteiligten Sachverständigen unterschrieben oder elektronisch gekennzeichnet werden. § 13 gilt entsprechend.

(3) Übernimmt ein Sachverständiger Leistungen Dritter, muss er darauf hinweisen.

§ 13 Bezeichnung als „öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger“

(1) Der Sachverständige hat bei Leistungen im Sinne von § 2 Abs. 2 in schriftlicher oder elektronischer Form auf dem Sachgebiet, für das er öffentlich bestellt ist, die Bezeichnung „von der Industrie- und Handelskammer öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für ... (Angabe des Sachgebiets laut Bestellsurkunde)“ zu führen und seinen Rundstempel zu verwenden. Gleichzeitig hat er auf Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammer Dresden hinzuweisen.

(2) Unter die in Absatz 1 genannten Leistungen darf der Sachverständige nur seine Unterschrift und seinen Rundstempel setzen. Im Fall der elektronischen Übermittlung ist die qualifizierte elektronische Signatur oder eines funktionsäquivalentes Verfahren zu verwenden.

(3) Bei Sachverständigenleistungen auf anderen Sachgebieten darf der Sachverständige nicht in wettbewerbswidriger Weise auf seine öffentliche Bestellung hinweisen oder hinweisen lassen.

§ 14 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

(1) Der Sachverständige hat über jede von ihm angeforderte Leistung Aufzeichnungen zu machen. Aus diesen müssen ersichtlich sein:

- a) der Name des Auftraggebers,
- b) der Tag, an dem der Auftrag erteilt worden ist,
- c) der Gegenstand des Auftrags und
- d) der Tag, an dem die Leistung erbracht oder die Gründe, aus denen sie nicht erbracht worden ist.

(2) Der Sachverständige ist verpflichtet:

- a) die Aufzeichnungen nach Abs.1,
- b) ein vollständiges Exemplar des Gutachtens oder eines entsprechenden Ergebnisausweises einer sonstigen Leistung nach § 2 Abs. 2 und
- c) die sonstigen schriftlichen Unterlagen, die sich auf seine Tätigkeit als Sachverständiger beziehen, mindestens 10 Jahre lang aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Aufzeichnungen zu machen oder die Unterlagen entstanden sind.

(3) Werden die Dokumente gemäß Abs. 2 auf Datenträgern gespeichert, muss der Sachverständige sicherstellen, dass die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können. Er muss weiterhin sicherstellen, dass die Daten sämtlicher Unterlagen nach Abs. 2 nicht nachträglich geändert werden können.

§ 15 Haftungsausschluss; Haftpflichtversicherung

- (1) Der Sachverständige darf seine Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nicht ausschließen oder beschränken.
- (2) Der Sachverständige soll eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe abschließen und während der Zeit der Bestellung aufrechterhalten. Er soll sie in regelmäßigen Abständen auf Angemessenheit überprüfen.

§ 16 Schweigepflicht

- (1) Dem Sachverständigen ist untersagt, bei der Ausübung seiner Tätigkeit erlangte Kenntnisse Dritten unbefugt mitzuteilen oder zum Schaden anderer oder zu seinem oder zum Nutzen anderer unbefugt zu verwenden.
- (2) Der Sachverständige hat seine Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht zu verpflichten.
- (3) Die Schweigepflicht des Sachverständigen erstreckt sich nicht auf die Anzeige- und Auskunftspflichten nach §§ 19 und 20.
- (4) Die Schweigepflicht des Sachverständigen besteht über die Beendigung des Auftragsverhältnisses hinaus. Sie gilt auch für die Zeit nach dem Erlöschen der öffentlichen Bestellung.

§ 17 Fortbildungspflicht und Erfahrungsaustausch

Der Sachverständige hat sich auf dem Sachgebiet, für das er öffentlich bestellt und vereidigt ist, im erforderlichen Umfang fortzubilden und den notwendigen Erfahrungsaustausch zu pflegen. Er hat der IHK regelmäßig geeignete Nachweise darüber vorzulegen.

§ 18 Werbung

Die Werbung des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen muss seiner besonderen Stellung und Verantwortung gerecht werden.

§ 19 Anzeigepflichten

Der Sachverständige hat der Industrie- und Handelskammer unverzüglich anzuzeigen:

- a) die Änderung seiner nach § 5 Abs. 1 Satz 1 die örtliche Zuständigkeit begründenden Niederlassung und die Änderung seines Wohnsitzes;
- b) die Errichtung und tatsächliche Inbetriebnahme oder Schließung einer Niederlassung;
- c) die Änderung seiner oder die Aufnahme einer weiteren beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit, insbesondere den Eintritt in ein Arbeits- oder Dienstverhältnis;
- d) die voraussichtlich länger als drei Monate dauernde Verhinderung an oder Einschränkung bei der Ausübung seiner Tätigkeit als Sachverständiger, insbesondere auch aufgrund einer Beeinträchtigung seiner körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit;
- e) den Verlust der Bestellsurkunde, des Ausweises oder des Rundstempels;
- f) die Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § 802c Zivilprozessordnung und den Erlass eines Haftbefehls zur Erzwingung der Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § 802g Zivilprozessordnung;
- g) die Stellung des Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder das Vermögen einer Gesellschaft, deren Vorstand, Geschäftsführer oder Gesellschafter er ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens und die Abweisung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse;
- h) den Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls, die Erhebung der öffentlichen Klage und den Ausgang des Verfahrens in Strafverfahren, wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung der Sachverständigentätigkeit zu beachten sind, oder er in

anderer Weise geeignet ist, Zweifel an der persönlichen Eignung oder besonderen Sachkunde des Sachverständigen hervorzurufen.

- i) die Gründung von Zusammenschlüssen nach § 21 oder den Eintritt in einen solchen Zusammenschluss.

§ 20 Auskunftspflichten, Überlassung von Unterlagen

(1) Der Sachverständige hat auf Verlangen der Industrie- und Handelskammer die zur Überwachung seiner Tätigkeit und der Einhaltung seiner Pflichten sowie zur Prüfung seiner Eignung erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte innerhalb der gesetzten Frist und unentgeltlich zu erteilen und angeforderte Unterlagen vorzulegen. Er kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen seiner Angehörigen (§ 52 Strafprozessordnung) der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) Der Sachverständige hat auf Verlangen der Industrie- und Handelskammer die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen (§ 14) in deren Räumen vorzulegen und angemessene Zeit zu überlassen.

§ 21 Zusammenschlüsse

Der Sachverständige darf sich zur Ausübung seiner Sachverständigentätigkeit mit anderen Personen in jeder Rechtsform zusammenschließen. Dabei hat er darauf zu achten, dass seine Glaubwürdigkeit, sein Ansehen in der Öffentlichkeit und die Einhaltung seiner Pflichten nach dieser Sachverständigenordnung gewährleistet sind.

IV. Erlöschen der öffentlichen Bestellung

§ 22 Erlöschen der öffentlichen Bestellung

(1) Die öffentliche Bestellung erlischt, wenn

- a) der Sachverständige gegenüber der Industrie- und Handelskammer erklärt, dass er nicht mehr als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger tätig sein will;
- b) der Sachverständige keine Niederlassung mehr im Geltungsbereich des Grundgesetzes unterhält;
- c) die Zeit, für die der Sachverständige öffentlich bestellt ist, abläuft;
- d) die Industrie- und Handelskammer die öffentliche Bestellung zurücknimmt oder widerruft.

(2) Die Industrie- und Handelskammer macht das Erlöschen der Bestellung in ihrer Kammerzeitschrift bekannt.

§ 23 Rücknahme; Widerruf

Rücknahme und Widerruf der öffentlichen Bestellung richten sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG).

§ 24 Rückgabepflicht von Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel

Der Sachverständige hat nach Erlöschen der öffentlichen Bestellung der Industrie- und Handelskammer Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel zurückzugeben.

V. Vorschriften über die öffentliche Bestellung und Vereidigung sonstiger Personen

§ 25 Entsprechende Anwendung

Diese Vorschriften sind entsprechend auf die öffentliche Bestellung und Vereidigung von besonders geeigneten Personen anzuwenden, die auf den Gebieten der Wirtschaft

- a) bestimmte Tatsachen in Bezug auf Sachen, insbesondere die Beschaffenheit, Menge, Gewicht oder richtige Verpackung von Waren feststellen
- oder
- b) die ordnungsmäßige Vornahme bestimmter Tätigkeiten überprüfen,

soweit hierfür nicht besondere Vorschriften erlassen worden sind.

§ 26 Gleichstellung

Die Bezeichnungen von Personen und Funktionen dieser Satzung gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Frauen können Funktionsbezeichnungen dieser Satzung auch in weiblicher Form führen.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Sachverständigenordnung tritt ab dem 01. Februar. 2016 in Kraft.

Gebühren für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen sowie sonstigen Personen gemäß § 25 der Sachverständigenordnung

Auszug aus der Änderung und Neubekanntmachung des Gebührentarifs der Industrie- und Handelskammer Dresden

Die Vollversammlung der IHK Dresden hat am 25. April 2012 gemäß § 3 Abs. 6 IHKG folgende Änderungen des Gebührentarifs beschlossen:

2. Öffentliche Bestellung und Vereidigung, Prüfung und Bekanntgabe

2.1. Sachverständige

2.1.1	Bearbeitung des Antrages bei Erstbestellung	500,00 EUR
2.1.2	Entscheidung über den Antrag bei Erstbestellung	150,00 EUR
2.1.3	Erneute Bestellung nach Fristablauf	250,00 EUR
2.1.4	Erweiterung des Bestellungsgebietes	250,00 EUR

2.2. Sonstige Personen (§ 25 Sachverständigenordnung)

2.2.1	Bearbeitung des Antrages bei Erstbestellung	250,00 EUR
2.2.2	Entscheidung über den Antrag bei Erstbestellung	150,00 EUR
2.2.3	Erneute Bestellung nach Fristablauf	125,00 EUR
2.2.4	Erweiterung des Bestellungsgebietes	125,00 EUR

2.4 Sonstige Gebühren

2.4.1	Rücknahme oder Widerruf öBuV oder Bekanntgabe	200,00 EUR
2.4.2	Widerspruchsbescheid	1,5 fache der jeweiligen Gebühr

Gebühren gemäß Ziff. 2.1.1 und 2.2.1 sind mit der Einreichung des Antrages zu zahlen; sie werden bei der Berechnung der Gebühr für den Erlass eines Widerspruchsbescheides nach § 2 Abs. 2 der Gebührenordnung nicht mit einberechnet.

Die Änderung wurde durch das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr am 12. Juli 2012 genehmigt und in der IHK Zeitschrift „ihk.Wirtschaft“, Ausgabe 09/2012 amtlich bekannt gemacht. Sie treten am 01.10.2012 in Kraft.

Literatur für den öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen

- **Der gerichtliche Gutachtenauftrag** 9,80 EUR
IHK Merkblatt für den Sachverständigen
8. Auflage 2007
- **Sachverständige** 19,50 EUR
Inhalt und Pflichten ihrer öffentlichen Bestellung
7. Auflage 2012
- **Gebühren für Gutachter** 15,00 EUR
Tipps für die Honorarabrechnung der Gerichtssachverständigen nach neuem Recht (JVEG)
6. Auflage 2013
- **Verzeichnis der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen im Freistaat Sachsen** 10,00 EUR

Diese Broschüren können Sie unter folgender Anschrift bestellt werden:

Industrie- und Handelskammer Dresden
Geschäftsbereich Dienstleistung/Verkehr/Recht
Langer Weg 4
01239 Dresden
Tel.: 0351 2802 196
Fax: 0351 2802 7196
E-Mail: haenig.petra@dresden.ihk.de

- | | |
|---|----------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> ■ Zeitschrift „IfS-Informationen“
Informationen für den öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen 4 Ausgaben pro Jahr | 50,40 EUR (pro Jahr) |
| <ul style="list-style-type: none"> ■ Die Ortsbesichtigung durch Sachverständige
7. Auflage 2016 | 21,50 EUR |
| <ul style="list-style-type: none"> ■ Das Schiedsgutachter
5. Auflage 2014 | 23,50 EUR |
| <ul style="list-style-type: none"> ■ „Todsünden“ des Sachverständigen
5. Auflage 2011 | 10,80 EUR |
| <ul style="list-style-type: none"> ■ Mit Sachverstand werben
3. Auflage 2013 | 24,80 EUR |
| <ul style="list-style-type: none"> ■ Abgelehnt wegen Befangenheit
4. Auflage 2015 | 23,50 EUR |
| <ul style="list-style-type: none"> ■ Guter Vertrag – weniger Haftung
2. Auflage 2009 | 26,00 EUR |

Diese Broschüren können unter folgender Anschrift bestellt werden:

Institut für Sachverständigenwesen e.V.
Hohenzollernring 85-87
50672 Köln
Tel.: 0221 912771-12
Fax: 0221 912771-99
E-Mail: info@ifsforum.de
Internet: www.ifsforum.de

Herausgeber:

Industrie- und Handelskammer
Dresden
Langer Weg 4
01239 Dresden

Redaktion:

Petra Hänig

Tel.: 0351 2802-196

Fax: 0351 2802-7196

E-Mail: haenig.petra@dresden.ihk.de

Internet: www.dresden.ihk.de

Alle Rechte vorbehalten.

Nachdruck, auch auszugsweise nur mit Genehmigung des Herausgebers.